

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kleinbartloff vom 01. August 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03. August 2017

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG - und des § 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinbartloff in den zur Zeit gültigen Fassungen erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff die folgende Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kleinbartloff in der zur Zeit gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
 - a) bei Bestattungen
 - I. die vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Person, wenn diese die Annahme der Beauftragung der Friedhofsverwaltung verbindlich mitgeteilt hat.
 - II. Wurde keine Person beauftragt, die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge:
 - a) der Ehegatten,
 - b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) die Kinder,
 - d) die Stiefkinder,
 - e) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) die Eltern,
 - g) die (vollbürtigen) Geschwister,
 - h) die Stiefgeschwister,
 - i) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - j) die nicht unter a) -i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen zählt jeweils die älteste Person.
 - b) bei Umbettungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für den Friedhof Kleinbartloff

I. Für den Erwerb des 30-jährigen Nutzungsrechts an der Grabstätte:

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---|-----------------|
| a) Reihengrab | 300,00 € |
| - bei einer Zweitbelegung mit einer Urne
oder einem Kindersarg
(anteilig für die verbleibende Nutzungszeit) | 200,00 € |
| b) Kinderreihengrab | 175,00 € |
| - bei einer Zweitbelegung mit einer Urne
oder einem Kindersarg
(anteilig für die verbleibende Nutzungszeit) | 100,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 200,00 € |
| - bei einer Zweitbelegung
(anteilig für die verbleibende Nutzungszeit) | 130,00 € |

II. Für die Benutzung der Friedhofshalle je Sterbefall

Für die Benutzung der Friedhofshalle beträgt die Gebühr je Bestattung	100,00 €
--	-----------------

III. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales

Für die Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales ist folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---------------------|----------------|
| a) Reihengrab | 50,00 € |
| b) Kinderreihengrab | 30,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 30,00 € |

IV. Für die Verlängerung der Nutzungszeit

Für die Verlängerung der Nutzungszeit eines Grabes ist folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| a) Reihengrab | 10,00 €/Jahr |
| b) Kinderreihengrab | 10,00 €/Jahr |
| c) Urnenreihengrab | 10,00 €/Jahr |

V. Gebühren für die Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung:

Für die Räumung einer Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung ist von den
Nutzungsberechtigten dieser Grabstelle folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|---------------------|-----------------|
| a) Reihengrab | 100,00 € |
| b) Kinderreihengrab | 70,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 100,00 € |

VI. Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen

Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen in bereits vorhandene Gräber zählt nicht
als Zweitbelegung im Sinne dieser Gebührensatzung, so dass in diesem Fall für diese
Grabstellen keine Gebühren für eine Zweitbelegung erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung sowie die 1. Änderungssatzung treten am Tag nach der öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde
Kleinbartloff vom 23. Oktober 2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen
Vorschriften außer Kraft.

(Siegel)

gez. Gille
Bürgermeister

rechtskräftig seit:	19. August 2006
1. Änderungssatzung rechtskräftig seit:	26. August 2017